

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht			
Datum	07.01.2014			
Geschäftszeicher	SUB III - AR			
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Sitzu Bau und Umwelt	ing am 28.01.2014	TOP	
Behandlung	öffentlich		GD 023/14	
Betreff:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingenst - Auslegungsbeschluss -	teiner Straße - Cla	rissenstraße"	
Anlagen:	 Übersichtsplan Bebauungsplanentwurf Entwurf textliche Festsetzungen Entwurf Begründung Schallschutzgutachten vom 27.11.2013, Ingenieurbüro für Bauphysik, K. Häberle Ergänzende Baugrunduntersuchungen vom 13.12.2013, GeoBüro Ulm Stellungnahme zum Geotechnischen Untersuch bericht Dr. Hönig vom 28.01.2013 Bericht Informationsveranstaltung 19.07.2011, 30.10.2012 und 18.02.2013 Mehrfertigungen der vorgebrachten Äußerunger Vorhaben- und Erschließungsplan: Lageplan, Gru Ansichten, Schnitte; h4a Gessert + Randecker Architekten BDA, Stuttgart Änderung Vorhabenträger Entwurf Durchführungsvertrag 	(Anlage 7) (Anlagen 8.	1–9.29)	
Antrag:				
	Zustimmung, der weiteren Planung den Entwurf von h4a Gessert + Randecker Architekten BDA, Stuttgart zugrunde zu legen.			
Bauvors	twurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und schriften "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" in en Entwurf der Begründung vom 07.01.2014 öffentlic	der Fassung vom 13		

Jescheck

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
· ·	Gemeinderats:
BM 3,C 3,LI,OB,VGV	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Kurzdarstellung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Wohnquartier mit ca. 69 Geschosswohnungen im Bereich der Klingensteiner Straße und Clarissenstraße

1.1. Vorhabenträgerschaft

Die Antragstellerin und Vorhabenträgerin zur Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von § 12 Abs. 2 BauGB war die Entwicklungspartnerschaft "Yigin KG Ulm / Fides Ulm Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)". Mit Schreiben vom 22.10.2012 wurde mitgeteilt, dass die Grundstücksgesellschaft Ulm mbH & Co.KG – GGU mit Sitz in Ulm als Vorhabenträgerin auftritt.

Die Vorhabenträgerin hat der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht eine Finanzierungsbestätigung einer der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Bank vorgelegt, so dass gewährleistet ist, dass die Vorhabenträgerin materiell in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich über den Durchführungsvertrag (Anlage 12 - §12), vor Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes, eine aktualisierte Finanzierungsbestätigung vorzulegen.

1.2. Architektur

Die Vorhabenträgerin hatte im April 2011 drei Architekturbüros in Abstimmung mit der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht der Stadt Ulm zu einem anonymen Gutachterverfahren (Mehrfachbeauftragung) aufgefordert.

Die Vorhabenträgerin möchte die Arbeit von h4a Gessert + Randecker Architekten BDA, Stuttgart der weiteren Planung zugrunde legen und folgt damit der Empfehlung der Obergutachter.

- **1.3.1** Zur **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wurden sowohl schriftlich als auch mündlich im Rahmen der Informationsveranstaltungen zusammengefasst folgende **Äußerungen und Bedenken** vorgetragen:
 - <u>a)</u> Die Gebäude in der Nachbarschaft weisen aufgrund des schlechten Baugrundes Risse auf. Es wird befürchtet, dass durch die Erd- und Gründungsarbeiten sowie die Größenordnung der geplanten Bebauung mit zwei Tiefgaragen, Schäden an der bestehenden Nachbarbe-bauung entstehen. Es wird ein Bodengutachten sowie ein Beweissicherungsverfahren gefordert.
 - <u>b)</u> Die Art der Nutzung "Mischgebiet" soll beibehalten werden. Anstelle eines allgemeinen Wohngebietes würde ein reines Wohngebiet geplant. Die Belange des ortsansässigen Autohauses Kreisser würden nicht berücksichtigt. Aufgrund der Konstellation zwischen Gewerbe und Wohnen werde es zu Emissionsbeeinträchtigungen kommen.
 - <u>c)</u> Die geplante Bebauung sei zu hoch und zu massiv. Sie füge sich nicht in die Umgebungs-bebauung ein. Das Flachdach sei nicht ortstypisch.
 - <u>d)</u> Die Verkehrssituation sei bereits angespannt und ließe keinen zusätzlichen Verkehr zu. Durch die Zu- und Abfahrten der Tiefgaragen entstünden nachteilige Lärm- und Schad-stoffimmissionen für die Nachbarbebauung. Es seien keine Besucherparkplätze vorge-sehen. Die geplanten Tiefgaragenstellplätze reichten nicht aus. Für das Quartier inklusive der Herrlinger Straße wird ein Verkehrskonzept gefordert.

1.3.2 Der Bebauungsplanentwurf wurde unter Zugrundelegung der Planung von h4a Gessert + Randecker Architekten BDA, Stuttgart und unter Berücksichtigung der Äußerungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft und weiterentwickelt.

<u>zu a) Baugrund – Bodengutachten - Beweissicherungsverfahren</u>

Die Vorhabenträgerin hat das Ingenieurbüro GeoBüro Ulm mit weiteren Sondierungen auf dem Gelände und der Ergänzung der bisherigen Bodengutachten beauftragt. Das ergänzte und aktualisierte Baugrundgutachten, mit Datum vom 13.12.2013 liegt der Beschlussvor-lage als Anlage 6 bei. Ebenso liegt als Anlage 7 die Stellungnahme zu den ursprünglichen Gutachten (vom 19.12.2012 und 18.01.2013) des von der Verwaltung beauftragten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Hönig mit Datum vom 28.01.2013 bei.

-> Zusammenfassung der Ergebnisse der ergänzenden Baugrunduntersuchung des

GeoBüro Ulm

1. Gründung

In den am 22.11.2013 ergänzend durchgeführten Rammsondierungen (RKS 14, 15 und 16), die von dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Hönig empfohlen wurden, lag die Untergrenze der jungen Talfüllungen mit organischen Sedimenten, unter der die tragfähigen Kiese anzutreffen sind, bei jeweils ca. 9,2 m bis 9,3 m und damit etwas tiefer als bei den vorangegangenen Sondierungen.

Eine zuverlässige Gründung kann nur durch eine Tiefgründung gewährleistet werden.

Das im Untersuchungsbericht vom 18.01.2013 dargestellte Gründungskonzept mit einer Gründung auf duktilen Gußpfählen wird durch dieses Ergebnis bestätigt.

Duktile Gusspfähle sind fertige Verdrängungspfähle aus Gusseisen. Ihre geringe Masse ermöglicht die Pfahlherstellung mit einem leichten, wendigen Hydraulikbagger mit hydraulischem Schnellschlaghammer. Bei diesem Verfahren liegt die Frequenz des Einbringungsverfahrens unterhalb der typischen Eigenfrequenz von Gebäuden, so dass Resonanzeffekte in der Bausubstanz aus den unmittelbaren Bodenschwingungen nicht zu erwarten sind. Aufgrund der geringen Durchmesser der duktilen Gußpfähle von rd. 11,8 bis 17,0 cm wird der Eindringwiderstand in den jungen Talfüllungen gering sein. Aufgrund der geringen Erschütterungen können duktile Gusspfähle unmittelbar neben bestehenden, flach gegründeten Gebäuden eingebracht werden.

2. Grundwasser

Das im Kiesgrundwasser liegende Grundwasser ist für die geplante Bebauung ohne Bedeutung.

3. Baugrube

In der Baugrube sind die Böschungen mit einem Winkel von 45° anzulegen. Sofern dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind die Böschungen durch einen Verbau zu sichern. In der Nähe angrenzender nicht unterkellerter Gebäude muss der Verbau verformungsarm hergestellt werden, sofern diese Häuser nicht auf einer Tiefgründung gegründet sind. Hierzu gehört prinzipiell auch die Einfriedigungsmauer zum Grundstück Clarissenstraße 2 und 4 (Autohaus Kreisser).

Als verformungsarmer Verbau ist der Trägerbohlwandverbau nur geeignet, wenn die

Ausfachung mit Spritzbeton und nicht mit Holzbohlen ausgeführt wird. Die Träger des Verbaus dürfen zur Vermeidung von Erschütterungen nur in vorgebohrte Löcher eingestellt und nicht gerammt oder eingerüttelt werden.

4. Baustellenverkehr

Da die angetroffenen organischen Schichten gegenüber dynamischen Beanspruchungen sehr empfindlich sind, dürfen die Aushubsohlen nicht ohne weitere Maßnahmen mit Baufahrzeugen befahren werden. Um eine Arbeitsebene für die geplante Pfahlgründung herzustellen, sollte die Aushubsohle mit einem mit Kalkschotter oder Recyclingmaterial überschütteten Geotextil abgedeckt werden.

Um die beim Bauablauf auftretenden Erschütterungen möglichst gering zu halten, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Transportvorgänge auf der Baustelle nur mit Schrittgeschwindigkeit
- Etwaige Verdichtungsmaßnahmen (z.B. im Bereich der Tiefgaragenzufahrt und der Gehwege) nur mit leichten Verdichtungsgeräten
- Um schädliche Auswirkungen auf die Nachbarbebauung aufgrund von Erschütterungen sicher auszuschließen sind Erschütterungsmessungen durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, zur Umsetzung der Empfehlungen der Gutachter und zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens. Die entsprechenden Regelungen erfolgen im Durchführungsvertrag (Anlage 12 - § 8).

zu b) Schallschutzgutachten und Art der baulichen Nutzung

Im Dezember 2011 wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. K. Häberle erarbeitet. Zwischenzeitlich wurden ergänzende aktive Lärmschutzmaßnahmen durch das an das Plangebiet östlich angrenzende Autohaus ergriffen (Einhausung Servicebereich, Einbau Schalldämpfer an der Lüftung der Werkstatt) und die Anzahl der Lärmquellen (kein Einsatz des Dampfstrahlers im Außenbereich, Stilllegung des Lüfters der Dialogannahme [Raum für Abgasuntersuchung] des Autohauses) reduziert. Anschließend wurden die Lärmeinwirkungen durch das Autohaus auf die geplante Wohnbebauung erneut bestimmt und beurteilt. Diese Ergebnisse sind im Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros für Bauphysik Dipl. Ing. Häberle vom 27.11.2013 dargelegt. Das Gutachten liegt der Beschlussvorlage als Anlage 5 bei.

-> Zusammenfassung der Ergebnisse des Schallschutzgutachtens

1. Lüftung der Werkstatt des Autohauses

Der Lärmanteil der Lüftung der Werkstatt unterschreitet den Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete um mind. 12 dB(A), so dass der Lärmanteil der Lüftung ohne Bedeutung für die Lärmsituation ist.

2. Emissionen durch den Betriebshof des Autohauses

Im Gutachten werden die Lärmemissionen der Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden berechnet. Es werden keine gravierenden Lärmeinwirkungen durch die Fahrzeugbewe-gungen auf dem Betriebshof verursacht.

3. Waschanlage des Autohauses

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete ist gegeben, wenn das Tor der Waschanlage geschlossen ist. Diese organisatorische Maßnahme wurde vom Autohaus zugesagt.

4. Bestandsschutz Autohaus

Das östlich an das Plangebiet angrenzende Autohaus genießt Bestandsschutz. Das geltende Planungsrecht für das Autohaus ist Mischgebiet. Im Norden, Osten und Westen des Betriebsgrundstückes befindet sich Wohnbebauung. Ein gegenseitiges Rücksichtnahme-gebot besteht daher bereits heute.

Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen des Betriebes wurden die Lärmimmissionen an den geplanten Wohngebäuden (0,5 m Abstand vor dem Fenster der Wohngebäude) bestimmt. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet werden bei geschlossenem Tor der Waschanlage an der geplanten Bebauung in allen Geschossen eingehalten (s. Anlage 5). Die Schließung des Tores als organisatorische Maßnahme wurde vom Autohaus zugesagt.

Der Immissionsrichtwert von 55 dB (A) wird bei geschlossenem Tor der Waschanlage deutlich unterschritten (ca. 45 – 47 dB bei Haus C-1 und Haus D, ca. 49 – 50 dB bei Haus B und ca. 50- 51,5 dB bei Haus C-2, Standorte siehe Plan 01 Schallschutzgutachter Dipl. Ing. Häberle vom 27.11.2013).

Eine Betriebserweiterung ist damit im vorgegebenen Rahmen der TA Lärm möglich.

Obwohl die gesetzlichen Anforderungen durch die vorbeschriebenenen Maßnahmen erfüllt sind, verpflichtet sich darüber hinaus die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag zur Organisation der Wohngrundrisse der östlich, entlang der Grundstücksgrenze zum Autohaus gelegenen Wohnungen in der Art und Weise, dass keine Fensteröffnungen für Schlafräume nach Osten angeordnet werden.

Zusätzlich wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf das Autohaus aufgenommen.

Mit Unterlassungsansprüchen durch die Wohnbebauung gegen das Autohaus muss daher nicht gerechnet werden.

Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. Nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sind nur im Erdgeschoss des Vorhabens zulässig. Auf Grund der geplanten Bebauungsstruktur kann es sich dabei nur um kleinere Einheiten ohne wesentliche Verkehrsauswirkungen handeln.

Das Grundstück der Vorhabenträgerin war ehemals rein gewerblich genutzt. Eine Neuan-siedlung von Gewerbebetrieben, die in einem Mischgebiet zulässig wären, entspricht nicht dem Ziel einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in dem nahe dem Söflinger Orts-kern gelegenen Gebiet. Brach gefallene Gewerbegrundstücke einer innerstädtischen Wohn-nutzung zuzuführen, entspricht den Zielen der Ulmer Wohnbaupolitik. Einerseits werden dadurch unbebaute Flächen geschont, andererseits der Bedarf an Wohnungen in der Stadt gedeckt.

Das geltende Planungsrecht für das Autohaus ist Mischgebiet. Im Norden, Osten und Westen des Betriebsgrundstückes befindet sich Wohnbebauung. Ein gegenseitiges Rücksichtnahmegebot besteht daher bereits heute. **Nach den Vorgaben der Baunutzungsverordnung ist bei einer Gliederung mit dem Nebeneinander eines**

Mischge-bietes und eines allgemeinen Wohngebietes eine städtebaulich geordnete Entwicklung gegeben.

zu c) Gebäudetypologie und -höhe

Die Planung stellt eine qualitätvolle und quartiersverträgliche Weiterentwicklung des Quartiers dar. Das Neben- und Miteinander von unterschiedlichen Dachformen und Gebäudetypologien stört das Ortsbild nicht. Auch in der Vergangenheit gab es bereits durch die verschiedenen Nutzungen unterschiedliche Dach- und Gebäudeformen.

Für das Gebäude östlich der Meinlohstraße 11-15 werden im Bebauungsplanentwurf maximal 2 Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss festgesetzt, für alle weiteren Gebäude maximal 3 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss. Die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken und innerhalb des Plangebietes werden mit den im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Baugrenzen und den maximalen Gebäudehöhen eingehalten.

zu d) Verkehr und Stellplätze

Es sind ca. 90 Tiefgaragenstellplätzen geplant. Für die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Wohnungen sind nach der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze 69 Stellplätze notwendig (1 Stellplatz pro Wohneinheit). Der Überhang an Stellplätzen kann damit als Besucherstellplätze genutzt oder an Bewohner der Nachbar-schaft vermietet werden. Es werden zusätzlich 5 ebenerdige Besucherstellplätze entlang der Zufahrten der Tiefgaragen geplant. Die mit der Neubebauung verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird von der Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung auf ca. 200 bis 300 Fahrten/ 24 h prognostiziert. Die Verkehrs-planer kommen zu dem Ergebnis, dass der Verkehr vom Straßennetz aufgenommen werden kann und nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt. Die Aufteilung des Verkehrs auf zwei Tiefgaragen ist einerseits durch die mittig im Plangebiet liegende Kanaltrasse bedingt, andererseits dient es der verkehrlichen Entlastung. Der Zu- und Abfahrtsverkehr wird nicht auf eine Straße konzentriert.

Die in der Informationsveranstaltung am 30.10.2012 angesprochene Verkehrsbelastung der Herrlinger Straße durch Fahrzeuge der SWU und der FUG wurde mit den Unternehmen besprochen. Diese wurden gebeten, entbehrliche Fahrverkehre zu vermeiden. Es handelt sich nach Auskunft der SWU um maximal 5 Busse am Tag. Die FUG hat eine Woche lang die Fahrer zu ihren Fahrrouten befragt, mit dem Ergebnis, dass lediglich 3 Fahrten über die Herrlinger Straße erfolgt sind. Die Ausweisung der Herrlinger Straße als Tempo-30-Zone wurde von der Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen und Vermessung geprüft. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Kriterien für eine solche Ausweisung nicht erfüllt sind (Anlage 9.29).

2. Rechtsgrundlagen

- a) § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- b) § 74 Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357 ber. S. 416)

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke: Flurstück Nr. 972/3, 972/10, 972/11, 972/12, 972/13, 972/14, 972/15, 972/16, 972/17, 972/18, 972/19 und 972/24, sowie eine Teilfläche aus 974 (öffentlicher Fuß- und Radweg) der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen.

4. Änderung bestehender Bebauungspläne

Mit diesem Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. 160/90, genehmigt am 04.12.1969 in den entsprechenden Teilflächen des Geltungsbereiches geändert.

5. Verfahrensübersicht

- a) Aufstellungsbeschluss des FBA Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 28.06.2011 (§ 189)
- b) öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 27 vom 07.07.2011
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 15.07.2011 bis einschließlich 29.07.2011 durchgeführt.
- d) Informationsveranstaltung 19.07.2011 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- e) Informationsveranstaltung 30.10.2012 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- f) Informationsabend der direkten Nachbarschaft am 18.02.2013 zu den Bodengutachten

6. Sachverhalt

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Zusätzlich fanden Informationsveranstaltungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

6.1 Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Folgende Äußerungen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
1. Äußerung Nr. 01, Schreiben Autohaus Kreisser vom 24.08.2011 und 05.12.2012 (Anlage 9.1.1 und 9.1.2)	
- Es wird ausgeführt, dass das Unternehmen "Autohaus Kreisser" bereits seit 1947 an dem Standort besteht und direkt an das Plangebiet angrenzt.	
- Es wird auf Ziff. 5.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen. Danach sind ausschließlich Wohngebäude vorgesehen und statuiert, dass darüber hinausgehende Nutzungen nicht zu bewilligen sein sollen. Daher handelt es sich faktisch um ein reines Wohngebiet und nicht um ein allgemeines Wohngebiet.	Im Bebauungsplanentwurf wird Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. Nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sind nur im Erdgeschoss des Vorhabens zulässig.
- Im Hinblick auf die unterschiedlichen Nutzungen (reine Wohnbebauung /Gewerbe) wird es zu erheblichen Spannungslagen kommen. Eine Wohnbebauung im Rahmen eines Mischgebietes hat indessen Rücksicht auf die Gewerbeausübung zu nehmen. Die	Der Gewerbebetrieb wird in seiner Existenz nicht gefährdet und genießt Bestandsschutz. Er ist bei der Planung berücksichtigt worden. Die Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bleibt für das Betriebsgrundstück des Auto-hauses bestehen. Im Norden, Osten und Westen

Planung sieht vor, dass die künftige Wohnbe-bauung bis auf ein minimales Abstandsmaß an die gewerbliche bestehende Nutzung angrenzt. Aufgrund der konträren Konstella-tion zwischen Gewerbe und Wohnen ist vorhersehbar, dass es zu Emissionsbeeinträch-tigungen kommen wird. Von der heutigen Emissionssituation kann nicht darauf geschlossen werden, dass die beiden unterschiedlichen Nutzungen untereinander verträglich sind, dies gilt sowohl für die Komponenten Andienungsverkehr, Besuche/Publikumsverkehr, Werkbetrieb.

- Durch die intendierte Festlegung eines reinen Wohngebietes wird eine -bis dato so nicht existierende- städtebauliche Spannungslage geschaffen, ohne dass die damit aufgeworfenen Problematiken gelöst werden. Die Planung sieht nicht vor, dass ein Lärmschutzstreifen eingerichtet wird und die Ausrichtung der Bebauung ist der gewerblichen Nutzung zugewandt. Es wurde weder ein Emissionsprofil erstellt, noch eine Bewertung nach TA-Lärm vorgenommen. Eine Festlegung als reines Wohngebiet ist fehlerhaft und rechtswidrig. Das Gebot zur Trennung unverträglicher Nutzungen wird nicht beachtet. Kompensationsmodelle wie Festlegungen von Abständen, Gebäudeöffnungen in abgewandter Richtung, von nur untergeordneten/ wenig lärmempfindlichen Nutzungen/ Räumen im Grenzbereich werden nicht vorgesehen.
- Die Planung verstößt gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Die schützenswürdigen Belange des Autohauses mit Werkstatt potentiell mit Erweiterungsmöglichkeitwurden nicht ermittelt, noch in die Abwägung eingestellt. Es wird gefordert, dass eine künftige Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung Berücksich-tigung finden muss.

befinden sich Wohngebäude. Der Betrieb muss somit bereits heute Rücksicht auf bestehende Wohnnutzungennehmen. Ein schalltechnisches Gutachten wurde durch das Ingenieurbüro K. Häberle mit Datum vom 27.11.2013 erstellt. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete sind an der geplanten Wohnbebauung eingehal-ten.

Die Zufahrt zum Betriebsgrundstück ist über die Clarissenstraße sichergestellt.

Mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes neben einem Mischgebiet erfolgt eine Gliederung gemäß den Vorgaben der Baunutzungsverordnung. Eine städte-baulich geordnete Entwicklung ist damit gewährleistet. Bereits der bestehende Bebauungsplan sah eine solche Gliederung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Plangebietes vor.

Passive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der geplanten Wohnbebauung sind auf Grund des Ergebnisses des schalltechnischen Gutachtens sowie der städtebaulichen Gliederung nicht erforderlich. Jedoch verpflichtet sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag zur Organisation der Wohngrundrisse der östlich, entlang der Grundstücksgrenze zum Autohaus gelegenen Wohnungen in der Art und Weise, dass keine Fensteröffnungen für Schlafräume nach Osten angeordnet werden.

Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm hinsichtlich des Schallschutzes zwischen den benachbarten Nutzungen des allgemeinen Wohngebietes und dem Mischgebiet.

Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen des Betriebes wurden die Lärmimmissionen an den geplanten Wohngebäuden (0,5 m Abstand vor dem Fenster der Wohngebäude) be-stimmt. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet werden bei geschlossenem Tor der Waschanlage an der geplanten Bebauung in allen Geschossen eingehalten (s. Anlage 5). Die Schließung des Tores als organisatorische Maßnahme wurde vom Autohaus zugesagt.

Der Immissionsrichtwert von 55 dB (A) wird bei geschlossenem Tor der Waschanlage deutlich unterschritten (ca. 45 – 47 dB bei Haus C-1 und Haus D, ca. 49 – 50 dB bei Haus B und ca. 50- 51,5 dB bei Haus C-2, Standorte siehe Plan 01 Schallschutzgutachter Dipl. Ing. Häberle

 Es werden die Betriebszeiten (Mo-Fr 6.45-18 Uhr und Sa 9-13 Uhr) sowie die gewerblichen Tätigkeiten des Betriebes mit 55 Arbeits-plätzen aufgeführt. Es wird auf den nicht unerheblichen An- und Abfahrtverkehr auf der Hoffläche/ dem Parkplatzbereich hingewiesen, und dass der Kundenparkplatz rundum zugänglich ist, damit auch nachts potentielle Unfallfahrzeuge angeliefert werden können. Zu Stoßzeiten im Frühjahr und Herbst erhöhen sich die zu bearbeitenden Vorgänge drastisch und damit der Emissionspegel. vom 27.11.2013).

Eine Betriebserweiterung ist damit im vorgegebenen Rahmen der TA Lärm möglich.

Grundsätzlich sind die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete in Beziehung zum geplanten Wohngebiet zu beachten. Die TA Lärm gibt vor, dass Betriebszeiten mit lärmverursachen-den Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig sind. Im Lärmschutzgutachten Dipl. Ing. Häberle vom 27.11.2013 wurden die Lärmemissionen der Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden berechnet. Der Gutachter stellt fest, dass keine gravierenden Lärmeinwirkungen durch die Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebshof verursacht werden.

Im Bebauungsplan wird ein textlicher Hinweis aufgeführt, der auf mögliche Lärmimmissionen durch den Betrieb hinweist.

2. Äußerung Nr. 02, Schreiben der Interessensgemeinschaft
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Klingensteiner Straße –
Clarissenstraße" vom 30.08.2011 mit 72
Unterschriften (Anlage 9.2)

Prinzipiell wird einer neuen Wohnbebauung auf der seit Jahren bestehenden Baubrache zugestimmt, wobei eine quartiersübliche und gebietsverträgliche Bebauung innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes möglich ist und es keiner Änderung bedarf.

Es werden zu folgenden Punkten der geplanten Bebauungsplanänderung Bedenken, Ängste und Anregungen mitgeteilt:

- 1. 4 Vollgeschosse,
- architektonisch gestaltete "Klötze", die nicht mit dem Umfeld korrespondieren,
- 3. Massierung von Wohneinheiten
- Tiefgarage, deren Nutzung und deren Zuund Abfahrten
- 5. Umwandlung von Mischgebiet in allgemeines Wohngebiet
- Verweis auf sehr schlechten Baugrund sowie auf Gefahren für die umliegenden, bestehenden Gebäude durch eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels, verbunden durch den Aushub der Tiefgarage

Zu 1.: Die überwiegende Altbebauung hat eine 2- bis 3-geschossige Substanz, mit geringen Ausnahmen bis zu 3 Geschossen, jeweils plus Satteldach. Die nun geplante 4-geschossige

Für das Gebäude östlich der Meinlohstraße 11-15 werden im Bebauungsplanentwurf maximal 2 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss festgesetzt, für alle weiteren Gebäude maximal 3 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss. Die Planung stellt eine Bebauung mit Flachdach passt weder städtebaulich zur umliegenden Bebauung noch in das gewachsene Ortsbild von Söflingen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass die Vorschriften über die Abstandsflächen nicht eingehalten werden können.

Zu 2.: Die Baugesetzgebung soll das Einfügen neuer Bauten in die umgebende Bebauung berücksichtigen. Es geht darum, eine Architektur zu schaffen, die sich in das Umfeld einfügt. Der Gebietscharakter wird durch die geplanten "Bauklötze" mit Flachdach verunstaltet. Es wird gefragt, wie die bisher geplante Wohnbebauung mit 2-geschossigen Einfamilienhäusern zur nun geplanten 4-geschossigen Blockbebauung passt. Für eine quartiersverträgliche Bebauung bedarf es keiner Änderung des bestehenden Bebauungsplanes.

Zu 3.: Durch die Massierung von bis zu 70 Wohneinheiten entsteht ein anzunehmender Besatz von 140 PKW und 210 Bewohnern. Dies bedeutet ein nicht mehr tragbares Verkehrsaufkommen für die ohnehin schon engen Straßen.

Zu 4.: Die Tiefgaragenplätze sind zu eng bemessen. Es wird befürchtet, dass die PKWs daher an der Straße geparkt werden. Die Zuund Abfahrtssituation der Tiefgaragen ist nicht stimmig und es ergeben sich unnötigerweise zwei Lärm- und Schadstoffemissionszonen.

Zu 5.: Durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Umfeld der bestehenden, gemischt genutzten Bebauung werden Konfliktsituationen geschaffen, die bei einer Belassung der Baufläche als Mischgebiet nicht entstehen können.

Zu 6.: An der bestehenden, umliegenden Bebauung sind zahlreiche Absenkungen, Risse und sonstige Bauschäden aufgrund des qualitätvolle und quartiersverträgliche Weiterentwicklung des Quartiers dar. Die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken und innerhalb des Plangebietes werden mit den im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Baugrenzen und den maximalen Oberkanten der baulichen Anlagen eingehalten.

Einen bestehenden Bebauungsplan zu ändern, um auf einen veränderten Bedarf zu reagieren, ist jederzeit möglich. Die Planung stellt eine qualitätvolle und quartiersverträgliche Weiterentwicklung des Quartiers dar. Eine Verunstaltung ist dadurch nicht gegeben.

Die mit der Neubebauung verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens von ca. 200 bis 300 Fahrten/ 24 h kann vom Straßennetz aufgenommen werden und führt nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Durch die Anlage von 2 Tiefgaragen wird der Zu- und Abfahrtsverkehr nicht auf eine einzelne Straße konzentriert.

Die Planung der Stellplätze erfolgt nach der Garagenverordnung (GaVO). Darin sind die Breiten der Stellplätze und Fahrgassen geregelt. Die Zu- und Abfahrt der größeren Tiefgarage an der Klingensteiner Straße wird 2-spurig (im Vorentwurf 1-spurig), an der Clarissenstraße 1-spurig. Unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmund Abgase sind aufgrund der jeweiligen Größe der Tiefgarage nicht zu erwarten.

Das Quartier ist vornehmlich durch Wohnbebauung geprägt. Bereits der bestehende Bebauungsplan gliedert das Gebiet in Mischgebiet und in Allgemeines Wohngebiet. Ein Gewerbebetrieb muss daher bereits heute Rücksicht auf die bestehende Wohnnutzung nehmen. Die Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet entspricht dem Ziel einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung.

Ergebnis des Baugrundgutachtens des GeoBüro Ulm vom 13.12.2013 ist, dass durch die geplante Bebauung bei Einhaltung der Empfehlungen der Gutachter keine Auswirkungen auf die Baugrund- und schlechten Baugrundes sichtbar. Um weitere zusätzliche Schäden zu vermeiden, sollte der Grund-/Oberflächenwasserspiegel nicht weiter abgesenkt werden.

Vor Ausführung wird ein Baugrundgutachten und ein Beweissicherungsverfahren der angrenzenden Bebauung gefordert.

Grundwasserverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Umsetzung der Empfehlungen und zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird im Durchführungsvertrag geregelt. Die Vorhabenträgerin wird den zu beauftragenden Gutachter einvernehmlich mit der Stadt abstimmen.

3. <u>Äußerung Nr. 03, Schreiben vom</u> 16.07.2011 (Anlage 9.3)

 Die Feststellung, dass ein geplantes Vorhaben die Vorgaben der Bauleitplanung nicht einhalten kann oder will, ist keine zulässige Begründung zur Änderung der Bauleitplanung. Für die Änderung des Bebauungsplans bedarf es städtebaulicher Begründungen. Die Stadt Ulm kann zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Bebauungspläne aufstellen und ändern. Das Bebauungsplanver-fahren ist im Baugesetzbuch (BauGB) verbindlich geregelt. Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag einer Vorhabenträgerin über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Die Planung der Vorhabenträgerin entspricht den wohnungsbaupolitischen Zielen der Innenentwicklung.

- Die zitierte Ausgabestelle zur Landesbauordnung (BGI) kann nicht verifiziert werden.
- ,Baufläche' ist keine nach BauNVO § 1 (2) zulässige Festlegung der Art der baulichen Nutzung.

Die Abkürzung wurde in GBI (Gesetzblatt) korrigiert.

Im Bebauungsplanentwurf wird Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. Nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sind nur im Erdgeschoss des Vorhabens zulässig. Auf Grund der geplanten Bebauungsstruktur kann es sich dabei nur um kleinere Einheiten ohne wesentliche Verkehrsauswirkungen handeln.

 Das Maß der baulichen Nutzung GRZ bis 0,85 ist unzulässig. Die Obergrenze beträgt in Wohngebieten maximal 0,6.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird für das gesamte Gebiet auf den Wert von 0,4 festgelegt und hält damit die in § 17 BauNVO vorgegebene Obergrenze für allgemeine Wohngebiete ein. Es wird festgesetzt, dass die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage, Kellerräume) bis zu einem Wert von 0,85 überschritten werden kann. Die Grundflächenzahl überschreitet die in §19 BauNVO vorgegebenen Obergrenze von 0,8 geringfügig. Hintergrund der Festsetzung ist,

- Es fehlen Angaben zur Gebäudehöhe sowohl in der Planzeichnung als auch in den textlichen Festsetzungen. Erläuterungen in der Begründung ersetzen nicht die Festlegungen im B-Plan bzw. dessen textliche Festsetzungen.
 4 Vollgeschosse übersteigen deutlich den ortsüblichen Rahmen (in der Regel 1-2 Vollgeschosse und einzelne Gebäude mit 3 Vollgeschossen).
- Nach § 19 BauNVO ist die Angabe einer Geschossflächenzahl vorgesehen (jedoch nicht festgeschrieben). Gemäß des Einfügegebots § 34 BauGB sind die Maße der umgebenden Bebauung maßgebend, stets gelten jedoch die Maximalwerte nach § 19 (1) BauNVO. Es ist eine Überschreitung des maximalen Wertes für Wohngebiete (> 1.2) zu erwarten.
- Die Dachform "Flachdach" ist weder ortsnoch landschaftstypisch und steht im Gegensatz zur umgebenden Bebauung.

die Parkierung im Sinne der Vermeidung einer Belastung der privaten und öffentlichen Freibereiche in Tiefgaragen unterzubringen und sicherzustellen, dass die Tiefgaragen in der erforderlichen Größe und Funktionalität für die geplante Bebauung errichtet werden können.

Im Bebaungsplanentwurf wird die Geschossigkeit und die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Für das Gebäude östlich der Meinlohstraße 11-15 werden im Bebauungsplanentwurf maximal 2 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss festgesetzt, für alle weiteren Gebäude maximal 3 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss.

Die GFZ wurde nach den gesetzlichen Grundlagen ermittelt und hat einen Wert von ca. 1,1. Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO ist die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die GFZ liegt damit unterhalb der Obergrenze des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete.

Die gewählte Dachform als Flachdach stört das Ortsbild nicht. Die straßenbegleitende Bebauung entlang der Meinloh- und Klingensteiner Straße weist in erster Linie Satteldächer auf. Entlang der Clarissenstraße existieren bedingt durch die gewerbliche Nutzung andere Dachformen.

4. <u>Äußerung Nr. 04, Schreiben vom</u> 25.07.2011 (Anlage 9.4)

 Das Gebiet verkraftet keinen Zuwachs von 60-70 Wohneinheiten. Es fehlen ausreichend Parkmöglichkeiten (trotz Tiefgarage) für Anwohner und Besucher der geplanten Wohnanlage. Die Verkehrssituation in der Klingensteiner Straße ist angespannt und lässt keinen zusätzlichen Verkehr durch An- und Abfahrt der hinzukommenden Bewohner zu. Es müsste ein Verkehrsgutachten erstellt werden. Die geplante Anzahl von ca. 90 Tiefgaragenstellplätzen ist ausreichend. Für die nach derzeitigem Stand vorgesehenen Wohnungen sind nach der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze 69 Stellplätze notwendig (1 Stellplatz pro Wohneinheit). Der Überhang an Stellplätzen kann damit als Besucherstellplätze genutzt oder an Bewohner der Nachbarschaft vermietet werden. Es werden zusätzlich 5 ebenerdige Besucherstellplätze entlang der Zufahrten der Tiefgaragen geplant. Die mit der Neubebauung verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens von ca. 200 bis 300 Fahrten/ 24 h kann vom Straßennetz aufgenommen werden und führt nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Durch die Anlage von 2 Tiefgaragen wird der Zu- und Abfahrtsverkehr nicht auf eine einzelne Straße konzentriert.

- Durch den bereits durchgeführten Bau des

Versorgungskanals sind Risse am Bestandshaus aufgetreten. Es werden große Bedenken geäußert, dass durch die Baumaßnahmen weitere Schäden entstehen. Daher wird für eine vorherige Überprüfung durch einen Sachverständigen plädiert.

Ergebnis des Baugrundgutachtens des GeoBüro Ulm vom 13.12.2013 ist, dass durch die geplante Bebauung bei Einhaltung der Empfehlungen der Gutachter keine Auswirkungen auf die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Umsetzung der Empfehlungen und zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird in einem Durchführungsvertrag geregelt. Die Vorhabenträgerin wird den zu beauftragenden Gutachter einvernehmlich mit der Stadt abstimmen.

5. <u>Äußerung Nr. 05, Schreiben vom</u> 27.07.2011 (Anlage 9.5)

- In der Klingensteiner Straße 59 wird ein Karosseriebaubetrieb im Nebenerwerb betrieben. Durch eine Ausweisung als Wohnbaufläche würde die Tätigkeit erheblich eingeschränkt.
- Die vorhandene, gewachsene Siedlungsstruktur wird durch eine Bebauung mit 4 Vollgeschossen in unverträglicher Weise gestört. Es wird max. eine Bebauung mit 3 Vollgeschossen als städtebaulich vertretbar angesehen.

Eine diesbezügliche Nutzung ist aus den Bauakten nicht ersichtlich. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich Wohngebäude. Ein etwaiger Karosseriebetrieb hätte daher bereits Rücksicht auf die bestehende Wohnnutzung nehmen müssen.

Für das Gebäude östlich der Meinlohstraße 11-15 werden im Bebauungsplanentwurf maximal 2 Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss fest-gesetzt, für alle weiteren Gebäude maximal 3 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss.

6. <u>Äußerung Nr. 06, Schreiben vom</u> 27.07.2011 (Anlage 9.6)

- Die vorgesehenen vier Vollgeschosse sind auf quartiersverträgliche drei Vollgeschosse zu reduzieren.
- Das Quartier soll als Mischgebiet, anstatt wie geplant als Wohngebiet, erhalten werden.

Für das Gebäude östlich der Meinlohstraße 11-15 werden im Bebauungsplanentwurf maximal 2 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss festgesetzt, für alle weiteren Gebäude maximal 3 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss.

Das Quartier ist vornehmlich durch Wohnbebauung geprägt. Bereits der bestehende Bebauungsplan gliedert das Gebiet in Mischgebiet und in Allgemeines Wohngebiet. Die Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet entspricht dem Ziel einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung

7. Äußerung Nr. 07, Schreiben vom 27.07.2011 (Anlage 9.7)

- Die vorgesehenen vier Vollgeschosse sind auf quartiersverträgliche drei Vollgeschosse zu reduzieren.
- Das Quartier soll als Mischgebiet, anstatt wie geplant als Wohngebiet, erhalten werden.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 06 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 06 verwiesen.

8. <u>Äußerung Nr. 08, Schreiben vom</u> 25.08.2011 (Anlage 9.8)

- Alle drei Entwürfe sehen eine massive, nicht quartiersübliche Bebauung vor. Die umliegende Bebauung hat in der Regel nur 3 Vollgeschosse (gemäß bestehendem alten Bebauungsplan). Es wird angemerkt, dass als Abstufung im Osten der bestehenden Wohnbebauung Meinlohstraße die geplante 4-Geschossigkeit auf 3 Geschosse reduziert wird, jedoch nicht zur Westseite der Clarissenstraße.
- Warum soll das Gebiet von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet umgewandelt werden, obwohl die geplante Nutzung auch in einem Mischgebiet möglich ist. Dadurch entstehen gegenüber der umliegenden Bebauung höhere Schutzwürdigkeiten
- Durch die Zu- und Abfahrten der Tiefgaragen entstehen nachteilige Lärmund Schadstoffimmissionen in unmittelbarer Lage zur Nachbarbebauung.
- Die Entwürfe zeigen keine sinnvolle Lösung für die PKW-Parksituation im Hinblick auf eigene PKW der Bewohner (unzulängliche Tiefgaragen) sowie deren Besucher.
- Die Erschließung des verbleibenden Hauses Clarissenstraße 7 während der Bauphase wird nachgefragt.
- Es besteht durch massive Erd- und Gründungsarbeiten aufgrund des schlechten Baugrundes und einer Absenkung des Grundwasserspiegels eine Gefährdung der Bebauung in der Nachbarschaft.
- Die Bewohner des Mehrfamilienhauses Klingensteiner Straße 57 können nach der Bebauung nicht mehr auf dem Baugrundstück parken. Wie wird der Parkraum gesichert?

Für das Gebäude östlich der Meinlohstraße 11-15 werden im Bebauungsplanentwurf maximal 2 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss festgesetzt, für alle weiteren Gebäude maximal 3 Vollgeschosse und 1 Staffelgeschoss. Die Planung stellt eine qualitätvolle und quartiersverträgliche Weiterentwicklung des Quartiers dar.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 12 Abs. 2 BauGB bei der Gemeinde einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gestellt. Die Planung der Vorhabenträgerin entspricht den wohnungsbaupolitischen Zielen der Innenentwicklung. Die Festsetzung eines Mischgebietes entspräche nicht den gesetzlichen

Die Festsetzung eines Mischgebietes entspräche nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gewährleistet eine geordnete, städtebauliche Entwicklung.

Unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmund Abgase sind aufgrund der jeweiligen Größe der Tiefgarage nicht zu erwarten.

Die Planung der Stellplätze erfolgt nach der Garagenverordnung (GaVO). Die geplante Anzahl von Tiefgaragenstellplätzen ist ausreichend. Ein Überhang an Stellplätzen kann als Besucherstellplätze genutzt oder an Bewohner der Nachbarschaft vermietet werden. Es werden zusätzlich 5 ebenerdige Besucherstellplätze entlang der Zufahrten der Tiefgaragen geplant.

Die fußläufige Erschließung des Flst.nr. 972/2 wird durch die Vorhabenträgerin sichergestellt. Zur Parkierung wurden privatrechtliche Regelungen getroffen.

Ergebnis des Baugrundgutachtens vom 13.12.2013 ist, dass durch die geplante Bebauung bei Einhaltung der Empfehlungen der Gutachter keine Auswirkungen auf die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der Nachbargrundstücke zu erwarten sind.

Die Vorhabenträgerin ist auch Eigentümerin des Grundstückes Klingensteiner Straße 57 und kann Regelungen zur Parkierung treffen.

 Die Verkehrssituation Klingensteiner Straße im Hinblick auf die Buslinie 11 sowie die Zufahrt zur Grund- und Hauptschule sowie zum Autohaus wird in keinem Entwurf berücksichtigt.

Durch die Planung ergibt sich keine Änderung an der Buslinie bzw. der Haltestelle sowie der Zufahrt zur Grund- und Hauptschule.

Fragen zu den einzelnen Entwürfen:

Entwurf h4a Gessert+Randecker

- Der Entwurf sieht eine getrennte Tiefgarage vor. Die Kanalisation kann nicht der Grund sein, da die anderen Entwürfe nur einen Baukörper vorsehen.
- Die Rampen der Tiefgaragen sind nur ein PKW breit. Ist dies ausreichend?

Entwurf Obermeier+Traub

- Es ist eine Tiefgarage geplant. Warum ist eine zweiseitige Zu- und Ausfahrt nötig?
- Wie passt das Haus im Lückenschluss zwischen Klingensteiner Straße 53 und 57 zum Rest der neuen bzw. auch bestehenden Bebauung?
- Können die vorgeschriebenen Abstandsmaße eingehalten werden?

Entwurf Horn + Schulz + Sidharta

- Die geplante Zu- und Abfahrt befindet sich unmittelbar vor der Wohnbebauung Klingensteiner Straße 53.
- Die Zufahrt der Tiefgarage in der Clarissenstraße erfolgt über den öffentlichen Fußweg.

Der Entwurf von h4a Architekten soll der weiteren Planung zu Grunde gelegt werden. Die Aufteilung auf zwei Tiefgaragen ist einerseits durch die mittig im Plangebiet liegende Kanaltrasse bedingt, andererseits dient es der verkehrlichen Entlastung. Der Zu- und Abfahrtsverkehr wird nicht auf eine Straße konzentriert. Bei den beiden anderen Entwürfen wurde die Kanaltrasse nicht berücksichtigt und hätte Umplanungen zur Folge. Die Zu- und Abfahrt der Tiefgarage in der Clarissenstraße ist einspurig und wird signalisiert. Dies ist ausreichend. Die Tiefgaragenzufahrt an der Klingensteiner Straße wurde gegenüber dem Vorentwurf überarbeitet und ist 2-spurig geplant.

Die Planung des Büros Obermeier + Traub soll nicht weiter verfolgt werden.

Die Planung des Büros Horn + Schulz + Sidharta soll nicht weiter verfolgt werden.

9. <u>Äußerung Nr. 09, Schreiben vom</u> 26.08.2011 (Anlage 9.9)

- Das Bauprojekt mit 54 bis 69 Wohneinheiten und zur Hälfte viergeschossig erscheint für das Gebiet überdimensioniert.
- Es wird auf den Baugrund hingewiesen. Bereits in der Vergangenheit sind bei Bauvorhaben in bestehenden Häusern Risse entstanden, Häuser haben sich gesenkt.
- Die Kapazität der Tiefgaragen wird nicht ausreichen. Es gibt bereits jetzt

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 04 verwiesen.

Parkprobleme.

- Es wird befürchtet, dass Kosten die durch Beschädigung des Hauses entstehen, nicht übernommen werden. Die Vorhabenträgerin wird im Durchführungsvertrag verpflichtet, eine Versicherung bei einem deutschen, anerkannten Versicherer abzuschließen. Ein Angebot wurde von der Vorhabenträgerin bereits eingeholt und der Stadt vorgelegt.

10.Äußerung Nr. 10, Schreiben vom 26.08.2011 (Anlage 9.10)

 Es besteht durch massive Erd- und Gründungsarbeiten aufgrund des schlechten Baugrundes und einer Absenkung des Grundwasserspiegels eine Gefährdung der Bebauung in der Nachbarschaft. Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

 Die Entwürfe sehen (über die unzulänglichen Tiefgaragen hinaus) keine Lösung für die PKW-Parksituation für Besucher vor. Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 04 verwiesen.

 Alle drei Entwürfe sehen 4 Vollgeschosse vor. Die umliegende Bebauung hat in der Regel nur 3 Vollgeschosse. Passt diese geplante Bebauung in das Stadtbild? Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

 Die Verkehrssituation Klingensteiner Straße im Hinblick auf die Buslinie 11 sowie die Zufahrt zur Grund- und Hauptschule sowie zum Autohaus wird in keinem Entwurf berücksichtigt. Durch die Planung ergibt sich keine Änderung an der Buslinie bzw. der Haltestelle sowie der Zufahrt zur Grund- und Hauptschule.

11. <u>Äußerung Nr. 11, Schreiben vom</u> 27.08.2011 (Anlage 9.11)

 Keine Umwandlung des Gebietes von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet. Die geplante Nutzung ist auch in einem Mischgebiet möglich.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

 Keine 4-geschossige Bebauung, die umliegender Bebauung ist überwiegend 3geschossig. Es wird eine stadtverträgliche und quartiersübliche Gestaltung der Baukörper gefordert.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

 Berücksichtigung des bekannt schlechten Baugrundes, keine Absenkung bzw.
 Veränderung des Grundwasserstandes durch den Bau der Tiefgarage.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

 Durch die Zu- und Abfahrten der Tiefgaragen entstehen nachteilige Lärmund Schadstoffimmissionen in unmittelbarer Lage zur Nachbarbebauung.

Unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmund Abgase sind aufgrund der jeweiligen Größe der Tiefgarage nicht zu erwarten.

 Warum ist für die Tiefgarage eine zweiseitige Zu- und Ausfahrt nötig?

Die Aufteilung auf zwei Tiefgaragen ist einerseits durch die mittig im Plangebiet

liegende Kanaltrasse bedingt, andererseits dient es der verkehrlichen Entlastung. Der Zu- und Abfahrtsverkehr wird nicht auf eine Straße konzentriert.

12. <u>Äußerung Nr. 12, Schreiben vom</u> <u>27.08.2011 (Anlage 9.12)</u>

 Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 17 BauNVO). Die geplanten 4-geschossigen Baukörper können nur erstellt werden, wenn der Bebauungsplan von Mischgebiet in Wohngebiet geändert wird.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen. Die Geschossigkeit ist unabhängig von der Art des Gebietscharakters.

 Die Baukörper orientieren sich nicht am abgehenden Bestand, wirken als Fremdkörper und sind untypisch. Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen. Die Planung stellt eine qualitätvolle und quartiersverträgliche Weiterentwicklung des Quartiers dar.

 Das Gelände, das bisher nur zur Hälfte bebaut war, soll nahezu versiegelt werden.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 03 verwiesen.

 Da die Baukörper unmittelbar an den historischen Altstadtkern (Kloster) grenzen, soll das Landesdenkmalamt gehört werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat Denkmalpflege wurde als Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 BauGB im Verfahren beteiligt.

- Es wird auf den Untergrund hingewiesen. Erschütterungsträchtige Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Es wird erhöhter Schwerlastverkehr auftreten, der die Gebäude erschüttert und zu Rissen führt. Die Straße ist daher für jeglichen LKW-Verkehr zu sperren. Vor Baubeginn sollte ein Beweissicherungs-verfahren durchgeführt werden, so dass eine nachfolgende Schadensregulierung erfolgen kann.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen. Für die Baumaßnahmen ist LKW-Verkehr notwendig. Die Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag verpflichtet, ein Baustellenmanagement mit der Stadt einvernehmlich abzustimmen, um Beeinträchtigungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten, sowie die Empfehlungen aus den Baugrundgutachten umzusetzen.

 Die Verkehrssituation in der Klingensteiner Straße ist sehr beengt. Es gibt zu wenig Parkplätze. Die Planungen zeigen keine sinnvolle Lösung für die Parksituation.
 Das Gebot der Rücksichtnahme ist durch eine erhöhte Lärmbelästigung durch den zunehmenden Fahrzeugverkehr nicht gewährleistet.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen. Unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmund Abgase sind aufgrund der jeweiligen Größe der Tiefgarage nicht zu erwarten.

- Es gibt kein stimmiges Verkehrskonzept bezüglich Buslinie 11. Die geplante zweite Tiefgaragenzufahrt über die Clarissenstraße verschärft die Situation für das Autohaus und birgt ein erhöhtes Risiko die Grundschüler, die zur Bushaltestelle laufen.

Die Planung tangiert die Bushaltestelle nicht. Die Buslinie wird nicht beeinträchtigt. Ein erhöhtes Risiko für den Fußgängerverkehr ist nicht ersichtlich. Die bestehenden Fußwege bleiben erhalten.

13. Äußerung Nr. 13, Schreiben vom 28.08.2011 (Anlage 9.13)

 Aufgrund des schlechten Baugrundes, der Größe des Bauvorhabens und der Absenkung des Grundwasserstandes ist mit Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Schäden an den bestehenden Häusern zu rechnen.

- Keine Umwandlung des Gebietes von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet.
- Die geplante Höhe des Bauvorhabens übersteigt die quartiersübliche und stadtverträgliche Gestaltung.
- Die Regelung des Verkehrsaufkommens inklusive Zusatzparker ist nicht gewährleistet.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 04 verwiesen.

14. <u>Äußerung Nr. 14, Schreiben vom</u> 28.08.2011 (Anlage 9.14)

- Es bestehen keine Einwände gegen eine generelle Bebauung, es werden aber wegen der Höhe des Bauvorhabens größere Schäden an dem Bestandsgebäude befürchtet. Es wird mitgeteilt, dass zur Zeit der ersten Bebauung der 3 bestehenden Häuser auf dem Grundstück deutlich sichtbare Risse am Haus Meinlohstraße 21 auftraten. Es wird befürchtet, dass durch die Neubebauung Risse in der 2009 aufwendig renovierten Fassade entstehen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

15. Äußerung Nr. 15, Schreiben vom 28.08.2011 (Anlage 9.15)

- Eine Änderung des Flächennutzungsplans nur für den betreffenden Bereich ist im Sinne einer urbanen Stadtplanung nicht zielführend.
- Es wird gefragt, ob die Werte (Lärm, Emission) für ein Wohngebiet eingehalten werden und ob bereits Messungen vorgenommen wurden.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet gemischte Baufläche dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Benachrichtigung angepasst. (siehe Nachbarschaftsverband Ulm Anlage 9.22).

Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen des benachbarten Autohauses wurden die Lärmimmissionen an den geplanten Wohngebäuden (0,5 m Abstand vor dem Fenster der Wohngebäude) bestimmt. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet werden bei geschlossenem Tor der Waschanlage an der geplanten Bebauung in allen Geschossen eingehalten. Die Schließung des Tores als organisatorische Maßnahme wurde vom Autohaus zugesagt. Die Ergebnisse sind im Schallschutzgutachten vom 27.11.2013 des Ingenieurbüros für Bauphysik, K. Häberle dargelegt.

Es wird das städtebauliche Konzept hinterfragt. Warum die extrem hohe und dadurch Die Dichtewerte liegen im Rahmen der Baunutzungsverordnung. Die Überschreitung der GRZ für bauliche extrem starke Verdichtung, dies ist gegenläufig zu anderen neu bebauten Söflinger Gebieten?

- Die Klingensteiner Straße ist zu Hauptverkehrszeiten schon jetzt völlig überlastet, eine gegenläufige Befahrung nur bedingt möglich. In der Stichstraße Clarissenstraße kommt es zu chaotischen Verhältnissen. Sie ist nicht gegenläufig befahrbar, daher wird der Gehweg entlang der Klostermauer benutzt, was Schüler und Bewohner des angrenzenden Clarissenhofs gefährdet.
- Gibt es Verkehrszählungen, die die Aussage "die Erschließung sei gesichert" belegen?
- Warum soll das Plangebiet verkehrsfrei sein und die umliegenden Wohngebiete die gesamte Verkehrslast tragen?
- Wie wird der Zugang für die mit dem Bus kommenden Schüller/-innen gesichert?
- Ist die Notzufahrt für Feuerwehr und Rettung gewährleistet?
- Wurde die Altlastensanierung nachgewiesen und eine umfassende Baugrunduntersuchung durchgeführt?
- Es wird auf den schwammigen Baugrund aufmerksam gemacht. Die bei dem Bau 2007/2008 eingesetzten LKW's verursachten nicht nur Erschütterungen, sondern verwandelten das Gebiet in einen Wackelpudding. Es wird befürchtet, dass es zu erheblichen Beschädigungen an den angrenzenden Häusern und der denkmalgeschützten Klostermauer kommt. Wird die Stadt die unausweichlichen Schäden an der Klostermauer instand setzen?
- Werden die zu vermeidenden Erschütterungen im Vorfeld bewertet? Wird es Auflagen zur Vermeidung unerwarteter Erschütterungen geben?

Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist in der Stellungnahme zur Äußerung Nr. 03 dargelegt. Es besteht keine extreme Verdichtung.

Die Klingensteiner Straße und die als kurze Stichstraße ausgebildete Clarissenstraße sind Anliegerstraßen und für LKW-Verkehr gesperrt. Bei beiden Straßen gibt es ausreichend Warte- bzw. Haltebereiche. Chaotische Verhältnisse sind nicht gegeben.

Die mit der Neubebauung verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens von ca. 200 bis 300 Fahrten/ 24 h kann vom Straßennetz aufgenommen werden und führt nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.

Durch die Anlage von 2 Tiefgaragen wird der Zu- und Abfahrtsverkehr nicht auf eine einzel-ne Straße konzentriert.

Der öffentliche Fußweg wird nicht geändert.

Dies ist gewährleistet.

Eine umfangreiche Altlastensanierung im Zuge der Freimachung des ehemals gewerblich genutzten Areals erfolgte bereits in den Jahren 2007 und 2008. Baugrunduntersu-chungen wurden durchgeführt. Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Aufgrund des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung sind keine Schäden an der Klostermauer zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin wird im Durchführungs-vertrag verpflichtet, ein Baustellenmanage-ment mit der Stadt einvernehmlich abzu-stimmen, um Beeinträchtigungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten, sowie die Empfehlungen aus den Baugrund-gutachten umzusetzen.

16. Äußerung Nr. 16, Schreiben vom 29.08.2011 (Anlage 9.16)

- Größe. Anzahl. Aussehen und Bauart der geplanten Häuser schockiert.
- Es wird auf den Baugrund sowie auf eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, Lärm, Erschütterung der Häuser durch den LKW-Verkehr und Luftverschmutzung hingewiesen.
- Die Umwandlung von Mischgebiet in Wohngebiet passt nicht, da ein paar Meter weiter -Herrlinger- und Klingensteinerstraße-Mischaebiet ist.
- Es wird um Prüfung bzgl. weniger und kleiner Häuser (nicht 4-stöckig) und dem Bau der Tiefgarage gebeten. Das Verkehrsaufkommen soll nochmals besprochen werden.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Äußerungen Nr. 02 und Nr. 04 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Äußerung Nr. 04 verwiesen. Das Straßennetz kann das mit dem Neubauvorhaben verbundene Verkehrsaufkommen aufnehmen.

17. <u>Äußerung Nr. 17, Schreiben vom</u> 23.07.2011 und 29.08. 2011 (Anlage 9.17.1 und 9.17.2)

- Es werden aufgrund des schwierigen Es wird auf die Stellungnahmen zu Baugrunds und der erforderlichen Erd- und Äußerung Nr. 02 verwiesen. Gründungsarbeiten massive Schäden an Gebäuden in der Nachbarschaft befürchtet.
- wird eine Beeinträchtigung - Fs Vollgeschosse Stadtbildes durch 4 befürchtet, da die umliegenden Gebäude in der Regel nur aus drei Vollgeschossen bestehen. Daher wird die Reduzierung von 4 Vollgeschossen auf quartiersverträgliche drei Vollgeschosse gefordert.
- Das Quartier soll als Mischgebiet aufrecht Äußerung Nr. 02 verwiesen. erhalten bleiben.
- Keiner der Entwürfe sieht eine erkennbare Äußerung Nr. 04 verwiesen. Lösung für die Parksituation vor.
- Die Verkehrssituation Klingensteiner Straße Äußerung Nr. 08 verwiesen. bezüglich der Zufahrtswege zur Grund- und Hauptschule, zum Gewerbebetrieb Kreisser wie auch die Buslinie 11 werden in keinem Entwurf berücksichtigt.

Es wird auf die Stellungnahmen zu des Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahmen zu

Es wird auf die Stellungnahmen zu

Es wird auf die Stellungnahmen zu

18. Äußerung Nr. 18, Schreiben vom 23.07.2011 und 30.08.2011 (Anlage 9.18.1 und 9.18.2)

Eine massive Bebauung von 4geschossigen "Klötzen" mit Flachdach passt nicht zu der ortsüblichen 2- bis 3geschossigen Bebauung mit Satteldach. Die

Es wird auf die Stellungnahmen zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

vier Vollgeschosse sollen auf drei Vollgeschosse reduziert werden.

- Die Geschoßhöhe von 4 Vollgeschossen passt nicht in das bestehende Bild. Die hohe, dichte Bebauung engt ein und die Anzahl der neuen Nachbarn nimmt extrem zu, was die Verkehrs- und Parksituation weiter verschlechtert.
- Es wird auf Risiken im Hinblick auf den schlechten Baugrund und die Gefahr des weiter absinkenden Grundwasserspiegels und die Gefährdung der angrenzenden Bebauung hingewiesen.
- Die in den Entwürfen dargestellten
 Tiefgaragenausführungen sind sehr schmal
 geplant. Die Tiefgaragenstellplätze sind
 theoretisch vorhanden, können aber
 praktisch nicht genutzt werden, da sich das
 Zu- und Abfahren schwierig gestaltet. Durch
 die Tiefgaragenzu- und abfahrten entstehen
 nachhaltige Lärm- und
 Schadstoffimmissionen für die unmittelbare
 Nachbarschaft.
- Es wird die Frage gestellt, warum das Gebiet von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet umgewandelt werden soll und darauf verwiesen, dass seit 1969 das Zusammenleben im Mischgebiet für alle ohne Probleme funktioniert. Des Weiteren wird gefragt, warum das Gebiet als reines Wohngebiet eine höhere Schutzwürdigkeit gegenüber dem restlichen Gebiet der umliegenden Bebauung bekommen soll, insbesondere da die Planung auch in einem Mischgebiet realisierbar ist.

Es wird auf die Stellungnahmen zu Äußerung Nr. 04 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahmen zu Äußerung Nr. 02 verwiesen.

Es wird auf die Stellungnahmen zu Äußerung Nr. 02 verwiesen. Unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmund Abgase sind aufgrund der jeweiligen Größe der Tiefgarage nicht zu erwarten.

Es wird auf die Stellungnahmen zu Äußerung Nr. 01 verwiesen.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Deutsche Telekom

Gasversorgung Süddeutschland

Handwerkskammer Ulm

Industrie und Handelskammer

LRA Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheit

Nachbarschaftsverband Ulm

Regierungspräsidium Tübingen - Referat 25 Denkmalpflege

Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

SWU Ulm/Neu-Ulm Energie GmbH

Wehrbereichsverwaltung V

Stadt Ulm, Abt. Bildung und Sport SUB/ V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht Feuerwehr Ulm Entsorgungsbetriebe Ulm

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:	
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 07.07.2011 (Anlage 9.19)		
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom, die angepasst werden müssen. Es wird gebeten, die Verkehrs-wege so anzupassen, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Es wird gebeten, Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen mindestens 16 Kalenderwochen vor Aufnahme der Arbeiten der Telekom schriftlich mitzuteilen, damit die erforderlichen Arbeiten der Telekom mit anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordiniert werden können.	Eventuell notwendige Verlegungen und Anpassungen sowie Erweiterungen der Telekommunikationslinien werden frühzeitig durch die Vorhabenträgerin mit der Telekom abgestimmt. Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH wird von der Vorhabenträgerin rechtzeitig entsprechend der Äußerung informiert.	
SWU Netze GmbH, Schreiben vom 07.07.2011, (Anlage 9.20)		
Bereits 2008 verlegten die SWU Strom-, Erdgas- und Trinkwasserhauptleitungen zu der damals vorgesehenen Einzelhausbebauung. Die Erschießung erfolgte seinerzeit aus der Meinlohstraße, weshalb entsprechende Abhängigkeiten für die Neugestaltung bestehen.	Die Stellungnahme wurde an die Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Die Neuordnung der Ver- und Entsorgungsleitungen wird mit allen Leitungsträgern besprochen und in einem koordinierten Leitungsplan zusammengefasst. Die Kostentragung durch die Vorhabenträgerin wird im Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan geregelt.	
Die SWU macht darauf aufmerksam, dass alle entstehenden Kosten zur Sicherung, Trennung, sowie auch das Herstellen erforderlicher Provisorien von der Vorhabenträgerin getragen werden müssen. Ob eine Verstärkung von Leitungen und Kabeln in den bestehenden Versorgungsnetzen erforderlich ist, kann erst nach Vorlage technischer Details gesagt werden.		
Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, Schreiben vom 08.07.2011, (Anlage 9.21)		
Es bestehen keine Einwände. Es wird auf die regelmäßige Nutzung des südlich angrenzenden Sportplatzes und die damit verbundene Geräuschentwicklung hingewiesen.	Der Schallschutzgutachter Dipl. Ing. Häberle hat im Schallschutzgutachten vom 27.11.2013 den Sportplatzbetrieb berück- sichtigt und stellt fest, dass dadurch keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen an der geplanten Wohnbebauung im Sinne der 18. BImSchV zu erwarten sind.	
Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 15.07.2011, (Anlage 9.22)		

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der für das Gebiet gemischte Baufläche darstellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Abweichung nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Benachrichtigung angepasst.

Die Stellungnahme wurde an die Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

IHK Ulm, Schreiben vom 20.07.2011, (Anlage 9.23)

Die IHK teilt mit, dass der Standortsicherung des im Südosten/ Osten angrenzenden Gewerbe-betriebes (Autohaus mit angegliederter Werk-statt) eine hohe Bedeutung zukommt. Das Plangebiet liegt in einem gemischt genutzten Quartier. Der Betrieb hat die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete zu beachten. Durch die geplante Bebauung mit ausschließlich Wohnnutzung droht sich der Gebietscharakter zu Gunsten eines Wohngebietes zu ändern. Es erfolgt ein höherer Anspruch auf Immissions-schutz für das dann überwiegende Wohnen. Ein Bestandsschutz würde dann nur begrenzt greifen.

Die heranrückende Wohnnutzung ist auf einen entsprechenden Immissionsschutz (Lärm) angewiesen. Eine Klärung der Immissionslage ist daher wichtig, um spätere Nachbarschaftskonflikte zu vermeiden. Daher muss zum Autohaus und vor allem zur Werkstatt ein ausreichender Abstand mit der geplanten Bebauung eingehalten werden. Es ist zu klären ob der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) ausreichenden Lärmschutz bietet.

Gemäß den Vorgaben der Baunutzungsverordnung ist bei einer Gliederung mit dem Nebeneinander eines Mischgebietes und eines allgemeinen Wohngebietes eine städtebaulich geordnete Entwicklung gegeben. Das Betriebs-grundstück ist bereits heute im Norden, Osten und Westen von Wohngebäuden umgeben. Das Autohaus genießt auch weiterhin Bestandsschutz. Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA zwischen den benachbarten Nutzungen des

Lärm hinsichtlich des Schallschutzes allgemeinen Wohngebietes und dem Mischgebiet.

Im Dezember 2011 wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. K. Häberle erarbeitet. Zwischenzeitlich wurden ergänzende aktive Lärmschutzmaßnahmen durch das an das Plangebiet östlich angrenzende Autohaus ergriffen (Einhausung Servicebereich, Einbau Schalldämpfer an der Lüftung der Werkstatt) und die Anzahl der Lärmquellen (kein Einsatz des Dampfstrahlers im Außenbereich, Still-legung des Lüfters der Dialogannahme des Autohauses) reduziert. Anschließend wurden die Lärmeinwirkungen durch das Autohaus auf die geplante Wohnbebauung erneut bestimmt und beurteilt. Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen des benachbarten Autohauses wurden die Lärmimmissionen an den geplanten Wohngebäuden (0,5 m Abstand vor dem Fenster der Wohngebäude) bestimmt. Die Ergebnisse sind im Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros für Bauphysik Dipl. Ing. Häberle vom 27.11.2013 dargelegt. Ergebnis ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet bei geschlossenem Tor der Waschanlage an der geplanten Bebauung in allen Geschossen eingehalten werden. Die Schließung des Tores als organisatorische Maßnahme wurde vom Autohaus zugesagt.

Passive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der geplanten Wohnbebauung sind auf Grund des Ergebnisses des schalltechnischen Gutachtens sowie der städtebaulichen Gliederung nicht erforderlich. Obwohl die gesetzlichen Anforderungen durch die vorbeschriebenen Maßnahmen erfüllt sind, verpflichtet sich darüber hinaus die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag zur Organisation der Wohngrundrisse der östlich, entlang der Grundstücksgrenze zum Autohaus gelegenen Wohnungen in der Art und Weise, dass keine Fensteröffnungen für Schlafräume nach Osten angeordnet werden.

Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 25.07.2011, (Anlage 9.24)

Es wird angemerkt, dass mit der Änderung des Bebauungsplans in ein Gebiet, dass ausschließlich Wohnbebauung vorsieht, das bestehende Mischgebiet künftig nur noch aus Wohnbebauung bestehen wird, wobei das Autohaus Kreisser die einzige Ausnahme bildet. Diese Entwicklung entspricht nicht den Vorgaben der BauNVO und dem Charakter eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO.

Es wird aufgrund der minimalen Abstände zwischen Wohnen und Gewerbe darauf hingewiesen, dass es zu Immissionsbeeinträch-tigungen, insbesondere Lärmbelästigungen, in der neuen Nachbarschaft zum Autohaus kommen wird. Für das Autohaus wird es daher künftig kaum mehr möglich sein, die betrieb-lichen Aktivitäten aufrecht zu erhalten bzw. auszuweiten.

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohnge-biet festgesetzt. Die vorgesehene Gliederung zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet, in dem der aufgeführte Gewerbebetrieb liegt, entspricht den Vorgaben der Baunutzungsverordnung. Eine städtebaulich geordnete Entwicklung ist damit gewährleistet.

Das geltende Planungsrecht für das Autohaus ist Mischgebiet. Im Norden, Osten und Westen des Betriebsgrundstückes befindet sich Wohnbebauung. Ein gegenseitiges Rücksichtnahmegebot besteht daher bereits heute.

Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm hinsichtlich des Schallschutzes zwischen den benachbarten Nutzungen des allgemeinen Wohngebietes und dem Mischgebiet.

Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen des Betriebes wurden die Lärmimmissionen an den geplanten Wohngebäuden (0,5 m Abstand vor dem Fenster der Wohngebäude) bestimmt. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet werden bei geschlossenem Tor der Waschanlage an der geplanten Bebauung in allen Geschossen eingehalten (s. Anlage 5). Die Schließung des Tores als organisatorische Maßnahme wurde vom Autohaus zugesagt.

Der Immissionsrichtwert von 55 dB (A) wird bei geschlossenem Tor der Waschanlage deutlich unterschritten (ca. 45 – 47 dB bei Haus C-1 und Haus D, ca. 49 – 50 dB bei Haus B und ca. 50- 51,5 dB bei Haus C-2, Standorte siehe Plan 01 Schallschutzgutachter Dipl. Ing. Häberle

Es wird auf den Grundsatz hingewiesen, dass die Zuordnung von verträglichen Nutzungen ein wesentliches Element einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist. Auch bei der Planung einer neuen Wohnbebauung ist grundsätzlich Rücksicht auf vorhandene Gewerbebetriebe zu nehmen. Wie das Plangebiet, müssten auch die Flächen an der Meinlohstraße als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Das Autohaus liegt in einem Mischgebiet, es wäre jedoch richtiger, das Grundstück als Gewerbegebiet auszuweisen, da es sich hier nicht um einen Betrieb handelt, der "das Wohnen nicht wesentlich stört" (§ 6 BauNVO). Damit liegen offensichtlich unverträgliche Nutzungen vor.

Es wird daher gebeten, die Belange des ortsansässigen Autohauses zu berücksichtigen.

Aus Sicht der HK sollte eine gesamte Überplanung des Gebietes vorgenommen werden und durch planungsrechtliche Festsetzungen, auch die gewerbliche Nutzung in diesem Bereich gesichert werden. Alternativ muss ein Abrücken der geplanten Wohngebäude zu der gewerblichen Nutzung erfolgen oder auch im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass ausschließlich sog. nicht schutzwürdige Räume im Sinne der TA Lärm in Richtung des Gewerbebetriebes geplant werden.

vom 27.11.2013).

Eine Betriebserweiterung ist damit im vorgegebenen Rahmen der TA Lärm möglich.

Das geltende Planungsrecht für das Autohaus ist Mischgebiet. Die vorgeschlagene Ände-rung in Gewerbegebiet ist aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung weder möglich noch wünschenswert. Dies würde zu nicht zu bewältigenden, städtebaulichen Konflikten führen. Ein Gewerbegebiet in diesem Quartier entspricht nicht einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die Grundstücke der Vorhabenträgerin umfasst.

Das Autohaus genießt Bestandsschutz und wurde bei der Planung berücksichtigt. Passive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der geplanten Wohnbebauung sind auf Grund des Ergebnisses des schalltechnischen Gutachtens sowie der städtebaulichen Gliederung nicht erforderlich. Jedoch verpflichtet sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag zur Organisation der Wohngrundrisse der östlich, entlang der Grundstücksgrenze zum Autohaus gelegenen Wohnungen in der Art und Weise, dass keine Fensteröffnungen für Schlafräume nach Osten angeordnet werden.

Entsorgungsbetriebe Ulm, Schreiben vom 25.07.2011, (Anlage 9.25)

Die im Plangebiet vorhandenen Entwässerungskanäle befinden sich im Besitz der Vorhabenträgerin und gehen nicht in das Eigentum der EBU über. Weitere Entwässerungs-leitungen sind ebenfalls als private Leitungen zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Die Stellungnahme wurde an die Vorhabenträgerin zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

RP Tübingen- Ref. 25 Denkmalpflege, Schreiben vom 02.08.2011, (Anlage 9.26)

Archäologische Denkmalpflege
Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren
Umfeld der Feuchtbodenfundstelle "Ulm
Söflingen".

Es wird auf die Regelungen des Denkmalschutz-gesetzes hingewiesen: "Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Der aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen".

Feuerwehr Ulm, Schreiben vom 02.08.2011, (Anlage 9.27)

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es werden Hinweise zur Anlage von Feuerwehrstraßen gegeben.

Die Stellungnahme wurde an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Feuerwehrtrassen wurden in Abstimmung mit der Feuerwehr Ulm in die Planung eingearbeitet.

Reg.-Präs. Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 08.08.2011, (Anlage 9.28)

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsbereich von organisch geprägtem Auenlehm, welcher Sande und Kiese der Blau bzw. der Ur-Donau überlagert.

Den tieferen Untergrund bauen verkarstete Karbonatgesteine sowie ggf. Gesteine der Unteren Süßwassermolasse auf. Allgemein ist in der Blauniederung mit bauwerks-relevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Der Auenlehm stellt einen stark setzungsanfälligen Baugrund dar. Daher werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Bei geplanter Versickerung des Oberflächenwassers wird die Erstellung eines hydrologischen Versickerungsgutachtens

empfohlen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung bei der weiteren ingenieur-technischen Planung weitergeleitet.

Die Vorhabenträgerin hat baugrundtechnische Untersuchungen durch das Ingenieurbüro GeoBüro Ulm durchführen lassen. Ergebnis des Baugrundgutachtens des GeoBüro Ulm vom 13.12.2013 ist, dass durch die geplante Bebauung bei Einhaltung der Empfehlungen der Gutachter keine Auswir-kungen auf die Baugrund- und Grundwasser-verhältnisse im Bereich der Nachbargrund-stücke zu erwarten sind. Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Umsetzung der

der Vorhabenträgerin zur Umsetzung der Empfehlungen und zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Gutachter stellen fest, dass im oberen Bodenbereich überwiegend gering wasserdurchlässige Böden auftreten, die für eine Versickerung nicht geeignet sind, so dass eine Versickerung des Dachflächenwassers nicht möglich ist.

Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Schreiben vom 03.12.2012, (Anlage 9.29)

Die Herrlinger Straße ist als Hauptverkehrsstraße einzustufen, weshalb die gewünschte 3-km-ZoneDas Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung zur Ausweisung der Geschwindigkeitsregelung nicht verwirklicht werden kann:

Den Kriterien der VwV Straßenverkehrsordnung für die Einrichtung von 30-km-Zonen entspricht die Herrlinger Straße nicht.

Der öffentliche Personennahverkehr würde durch die niedrige Fahrgeschwindigkeit und die Rechts- vor Linksregelung unzumutbar verlangsamt und dadurch an Attraktivität verlieren.

Aufgrund des bestehenden hohen Verkehrsaufkommens sowie des breiten Straßenquerschnittes wären Verkehrsbehinderungen vorprogrammiert. Herrlinger Straße als Tempo-30-Zone wurde in der Infoveranstaltung am 30.10.2012 gestellt. Die Thematik hat keinen Einfluss auf das Bebauungsplanverfahren.

7. Die aufgeführten Ergänzungen und Änderungen wurden in den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 13.08.2013 eingearbeitet. Die Begründung wurde mit Datum 07.01.2014 bzgl. der ergänzenden Baugrunduntersuchung und des Schallgutachtens aktualisiert.

Das beauftragte Architekturbüro Obermeier + Traub, Ulm hat in Abstimmung mit der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht auf der Grundlage des Ergebnisses der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplanes "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 13.08.2013 vorbereitet, der mit dem beiliegenden Entwurf der Begründung in der Fassung vom 07.01.2014 öffentlich ausgelegt werden kann.